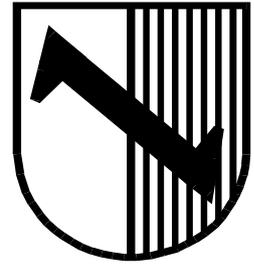


# Amtsblatt

## Stadt Halberstadt



Jahrgang 26

Nummer 03/2025

26.03.2025

<b>Flächennutzungsplan Einheitsgemeinde Halberstadt, 4. Änderung - 2. ENTWURF (i.V.m. Bebauungsplan OT Schachdorf Ströbeck Nr. 7) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durch Veröffentlichung des Entwurfs im Internet</b> .....	2
Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet .....	9
Lageplan mit Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Einheitsgemeinde Halberstadt .....	10
<b>Flächennutzungsplan Einheitsgemeinde Halberstadt, 3. Änderung - 2. Entwurf (i.V.m. den Bebauungsplänen OT Aspenstedt Nr. 8 und Nr. 9) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durch Veröffentlichung des Entwurfs im Internet</b> .....	11
Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet/Gemarkungsgebiet.....	20
Lageplan mit beiden Geltungsbereichen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Einheitsgemeinde Halberstadt (im Ortsteil Aspenstedt) .....	21
<b>Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Innenstadt Halberstadts</b> .....	22
<b>Satzung der Stadt Halberstadt zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Halberstadt - Friedhofsgebührensatzung Stadt Halberstadt – i.d.F. der Bekanntmachung v. 16.09.2021</b> .....	24
<b>Allgemeinverfügung der Stadt Halberstadt gemäß §§ 1, 3 und 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) aus Anlass der Sprengung eines Höhleneinganges im Bereich Klussiedlung</b> .....	28

## **Flächennutzungsplan Einheitsgemeinde Halberstadt, 4. Änderung - 2. ENTWURF (i.V.m. Bebauungsplan OT Schachdorf Ströbeck Nr. 7) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durch Veröffentlichung des Entwurfs im Internet**

Der Änderungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von ca. 1,4 ha und befindet sich am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Schachdorf Ströbeck, teilweise auf Flächen der ehemaligen Mülldeponie zwischen der Kreisstraße K 1327, der Straße Am Hohen Weg, der Teichstraße und der Bahnhofstraße. Der Geltungsbereich der 4. Flächennutzungsplanänderung umfasst in der Flur 4 das Flurstück 282 teilweise (genaue Abgrenzung siehe Lageplan).

Ziel und Zweck: Im Bereich der ehemaligen Mülldeponie östlich Ströbecks soll eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (FPVA) angesiedelt werden.

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Geltungsbereich die Änderung der Darstellung „Flächen für Wald“ in die Darstellung „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung erneuerbare Energien. Damit werden die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Ortsteil Schachdorf Ströbeck Nr. 07 geschaffen. Der Flächennutzungsplan schafft die planungsrechtlichen Grundlagen für zukünftige Eingriffe; die Aufstellung stellt selbst noch keinen Eingriff i.S.d. BNatSchG dar.

Die vorliegende Planung wurde aufgrund der Anwendung der EU-Notfallverordnung EU 2022/2577 bisher ohne Erarbeitung eines Umweltberichtes durchgeführt. Im Zuge der Genehmigung wurden versagungsrelevante Rechtsfehler festgestellt, die in der Anwendung der VO EU 2022/2577 begründet liegen. Das Verfahren ist ab dem fehlerhaften Verfahrensschritt zu wiederholen. Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde für den 2. Entwurf ein Umweltbericht erarbeitet und der Begründung beigefügt. Inhaltliche Änderungen an den Zielen der Planung und an den Darstellungen des Flächennutzungsplanes haben sich dadurch nicht ergeben.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass zur Begründung ein Umweltbericht gehört, in dem die verfügbaren umweltbezogenen Informationen enthalten sind.

Der 2. Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sind in der Zeit

**vom 03.04.2025 bis 12.05.2025**

im Internet veröffentlicht und auf den Internet-Seiten der Stadt unter [www.halberstadt.de](http://www.halberstadt.de) / Leben + Wohnen /Bauen und Wohnen / Öffentlichkeitsbeteiligung (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs.html> ) bis zum **12.05.2025** einsehbar. Ebenfalls sind die Unterlagen über das Geodatenportal des Landes ((Link: [Sachsen-Anhalt-Viewer](#)) zugänglich.

**Zusätzlich** zur Veröffentlichung im Internet **liegen** die Entwurfsunterlagen vom **03.04.2025 bis 12.05.2025** in der Stadt Halberstadt (Abteilung Stadtplanung,

Südanbau, Dachgeschoss), Domplatz 49, 38820 Halberstadt während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden, Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB).

Bei Fragen oder Hinweisen zur Planung bzw. zum Umweltbericht, bei Erörterungsbedarf sowie zur Abgabe von Stellungnahmen/Hinweisen bestehen – neben der Einsichtnahme/Erörterung vor Ort - die folgenden Kontaktmöglichkeiten:

**Post: Stadt Halberstadt,  
Abt. Stadtplanung,  
Domplatz 49  
38820 Halberstadt**

**E-Mail: [stadtplanung@halberstadt.de](mailto:stadtplanung@halberstadt.de), [glowania@halberstadt.de](mailto:glowania@halberstadt.de) oder  
Telefon: 03941-551611 oder 03941-551614**

Folgende **Arten umweltbezogener Informationen** liegen vor und werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt:

a) Entwurf Umweltbericht, Stand Februar 2025 als Teil der Begründung, erstellt: Landschaftsarchitektur, Stadt- und Dorfplanung, Dipl. Ing. N. Khurana, Aschersleben Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes, Bewertung der planerischen Auswirkungen der FNP-Änderung, Auswirkungen auf die Schutzgüter, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Beschreibung zu Vermeidungs- und Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut(-komplex)	Thematischer Bezug
Mensch/Gesundheit	Angaben zu Wohnumfeld, Emissionen/Immissionen - brachliegende Grünfläche, Altlastenverdachtsfläche Nr. 00508 (Mülldeponie), Konversionsfläche; Weidehaltung aufgegeben, umgebend Ackerflächen, Kiesabbau, Waldfläche <i>Keine Lärmemissionen von PV, Blendwirkung und Gefährdung der Verkehrssicherheit aufgrund umgebender Gehölzstrukturen ausgeschlossen Keine Emissionen von elektrischen und magnetischen Strahlungen zu erwarten Keine Eignung für Erholungsnutzung, keine Beeinträchtigung zu erwarten, Auswirkungen nicht erheblich</i>
Pflanzen/Tiere, biologische Vielfalt, Biotop- und Artenschutz	Angaben zu Vorkommen von Tieren und Pflanzen, Artenschutz, Biotopen, Vermeidungsmaßnahmen, Lage in Schutzgebieten etc. - kein Nationalpark; kein Biosphärenreservat; Kein Naturschutzgebiet; keine Landschaftsschutzgebiete, kein Natur-

	<p>park, keine Naturdenkmal, keine geschützten Landschaftsbestandteile, keine gesetzlich geschützten Biotope  <i>keine erheblichen negativen Auswirkungen absehbar</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- außerhalb <b>Vogelschutzgebietes „Huy nördlich Halberstadt“</b>, <b>EU SPA0028LSA</b> mit dem Huy als Lebensraum für viele Waldvogelarten, Greifvogel- und Spechtarten - keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet absehbar</li> <li>- außerhalb Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (<b>FFH-Gebiet</b>) FFH0047 LSA „Huy nördlich Halberstadt“ (deckungsgleich mit EU SPA0028LSA); nicht im <b>Natura 2000-Gebiet</b>, <i>keine Beeinträchtigungen oder Konflikte zu den Schutz- und Erhaltungszielen zu erwarten</i></li> <li>- offen für größere Tierarten, wie Feldhasen, Rehe und Wildschweine; keine Anhaltspunkte für Vorkommen von besonders oder streng geschützten sowie gefährdeten Tierarten;</li> <li>- Offenlandfläche mit 4 einzelnen Laubbäumen (ehemalige Weidefläche) umrahmt von Gehölzstrukturen, angrenzend Waldfläche, Ruderalflur, <i>angrenzende Nutzung nicht beeinträchtigt</i></li> </ul>
Fläche/Boden, Wasser	<p>Information zu Nutzung, Lage, Inanspruchnahme von Flächen, Bodenaufbau und -funktion, Vorbelastungen, Flächenbedarf, Bodenbewegung, Versiegelung sowie zu Grundwasserschutz, Niederschlagsabfluss, Versickerung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- brachliegende Grünfläche, Konversionsfläche aufgrund anthropogener Vornutzung als Hausmülldeponie, natürliches Bodengefüge ist zerstört</li> </ul> <p><i>Keine erhebliche Beeinträchtigung, kein höherer Versiegelungsgrad, keine Zersiedlung der Landschaft; Auswirkungen nicht erheblich</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Oberflächengewässer, kein per Verordnung festgesetztes Überschwemmungsgebiet oder Hochwasserschutzgebiet, nicht in einem Wasserschutz-/Trinkwasserschutzgebiet, Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung oder Hochwasserrisikogebiet, Grundwasserschutz, Grundwasser vor Eintrag von Schadstoffen nicht/nur gering geschützt, Versickerungspotential auf unbefestigten Flächen bleibt uneingeschränkt erhalten,</li> </ul> <p><i>Versickerung von Niederschlagswasser Auswirkungen nicht erheblich</i></p>
Klima/Luft	<p>Angaben zu Klimaverhältnissen und Lufthygiene</p> <p>Keine für Siedlungen relevante Kaltluftbahnen</p> <p><i>Auswirkungen nicht erheblich</i></p>
Landschafts- und Ortsbild	<p>Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes</p> <p>Unmittelbare Nachbarschaft zur Ortslage, ehem. Mülldeponie in Nähe von Ackerflächen, Kiesabbauflächen, Freiflächen PV, Wald /Vorprägung durch anthropogene Landschaftselemente, langjähriger Wald-/Gehölzbestand, Änderungsgebiet nicht einsehbar</p>

	<i>geringe Bedeutung, Auswirkungen wenig erheblich</i>
Kultur- und sonstige Sachgüter	im Umfeld keine Kultur- und sonstigen Sachgüter, keine archäologischen Fundplätze, Fundsituationen nicht ganz ausgeschlossen <i>aus Vornutzungen bedingte Bodenveränderungen Auswirkungen nicht erheblich</i>
Wechselwirkungen	Erläuterung und Bewertung der Wechselwirkungen <i>zwischen Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Boden – nicht erheblich</i>

b) Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen sind u.a. aus der bisherigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorhaben verfügbar und werden veröffentlicht und auch ausgelegt:

<b>Behörde oder TöB</b>	<b>Schutzgut (-komplex)</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
<b>Landkreis Harz</b>		
Bauordnungsamt, vorbeugender Brandschutz	Mensch/Gesundheit	Baulicher Brandschutz, Löschwasserversorgung, Feuerwehrezufahrten/-aufstellflächen
Katastrophenschutz	Mensch/Gesundheit	Keine Erkenntnisse zur Belastung mit Kampfmitteln
Bauordnungsamt Untere Landesentwicklungsbehörde	Fläche/Boden Mensch/Gesundheit	Konversionsstandort, nicht raumbedeutsam, zugestimmt, keine Hinweise
Umweltamt/ untere Bodenschutzbehörde	Fläche/Boden, Mensch/Gesundheit	Die ehemalige Deponie ist bereits seit 2005 vom LK HBS aus dem Altlastenverdacht entlassen worden
Umweltamt/ untere Naturschutzbehörde	Pflanzen/Tiere, Biotop-/ Artenschutz; Fläche/Boden, Wasser	Belange von Naturschutz und Landschaftspflege stehen der Planung nicht entgegen; Naturschutz und Landschaftspflege sachgerecht berücksichtigt
Umweltamt, untere - Forstbehörde, - Wasserbehörde - Abfallbehörde - Immissionsschutz Gesundheitsamt		Keine Bedenken
Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	Mensch/Gesundheit, Tiere	aus tierseuchen-, tierschutz- und futtermittelrechtlicher Sicht sowie lebensmittelrechtlicher Sicht keine Bedenken Berücksichtigung bestehender Tierhaltungen Hinweise auf Verfahren bei geplanten Einrichtungen zur Tierhaltung oder für Verkehr von Lebensmitteln

<b>Behörde oder TöB</b>	<b>Schutzgut (-komplex)</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
<b>Landesverwaltungsamt Halle</b>		
Referat Naturschutz, Landschaftspflege	Pflanzen/Tiere, Biotop- und Artenschutz	Hinweis auf Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht
Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen	Mensch/Gesundheit	Bei PV- Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. BImSchG. Zuständig für Immissionsschutz (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist Untere Immissionsschutzbehörde.
<b>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt</b>		
	Fläche/Boden, Mensch	Weder raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend noch im Sinne von raumbeanspruchend Auswirkungen auf planerische Raumfunktion nicht erkennbar, landesplanerische Abstimmung nicht erforderlich
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Harz</b>		
	Fläche/Boden Mensch	Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems nicht raumbedeutsam,
<b>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt</b>		
Fachdezernat Bergbau	Fläche/Boden,	Bergbauliche Arbeiten nicht berührt, Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen nicht vor
Fachdezernat Geologie/ Ingenieurgeologie/ Hydrogeologie	Flächen/Boden, Wasser; Mensch/Gesundheit	Darlegungen zu Untergrund und Abdeckungen Untergrund weist potentiell subrosionsgefährdete Horizonte auf, konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen wie Erdfälle oder Senkungen bisher nicht dokumentiert, Gefährdung gering eingeschätzt Bei Deponien Setzungen möglich (kaum prognostizierbar und ungleichmäßig) Empfehlung Baugrunduntersuchung (Tragfähigkeit Verformung, Frostempfindlichkeit, Versickerung), Bedenken aus hydrogeologischer Sicht: Erhalt Funktion der Abdeckung; Empfehlung Kenntnis zu Deponieaufbau und -abdeckung erhöhen und mit Umweltamt abstimmen.

<b>Behörde oder TöB</b>	<b>Schutzgut (-komplex)</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
<b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt</b>		
Abt. Bodendenkmalpflege	Kultur- und sonstige Sachgüter; Fläche/Boden, Wasser	Konversionsfläche, Hinweis auf Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale
<b>Polizei</b>		
	Mensch/Gesundheit	Sichtachsen und Sichtfreiheit beachten, vermeintliche Blendwirkung beachten
<b>Landesamt für Altlastenfreistellung</b>		
	Mensch/Gesundheit Boden/Fläche	Keine Lage in Ökologischem Großprojekt, kein Freistellungsantrag oder -bescheid
<b>Bundesnetzagentur</b>		
	Fläche/Boden, Mensch/Gesundheit	Belange des Richtfunks nicht berührt, Funkmessstandorte sind nicht betroffen; Hinweis auf Marktstammregister und Registrierung
<b>Landesbetrieb Hochwasserschutz (LHW)</b>		
	Fläche/Boden, Wasser	keine Gewässer 1. Ordnung betroffen
<b>Bauernverband</b>		
	Fläche/Boden	Zustimmung, keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Wiedernutzbarmachung Konversionsfläche – Schonung landwirtschaftlicher Ressourcen, Ersatz und Ausgleichsmaßnahmen nicht erkennbar; kein Ersatz/ Ausgleich auf landwirtschaftlichen Flächen,
<b>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF)</b>		
	Fläche/Boden	hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange Landwirtschaft, Agrarstruktur und Forsten keine Bedenken.
<b>HalberStadtwerke GmbH Deutsche Telekom Technik Halberstadt TAZV Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz</b>		
	Fläche/Boden, Mensch	Hinweise auf Leitungsbestände, Telekommunikationslinien und Einspeisekapazitäten sowie Zugänglichkeiten

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1

des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Halberstadt, 26.03.2025



  
Daniel Szarata  
Oberbürgermeister

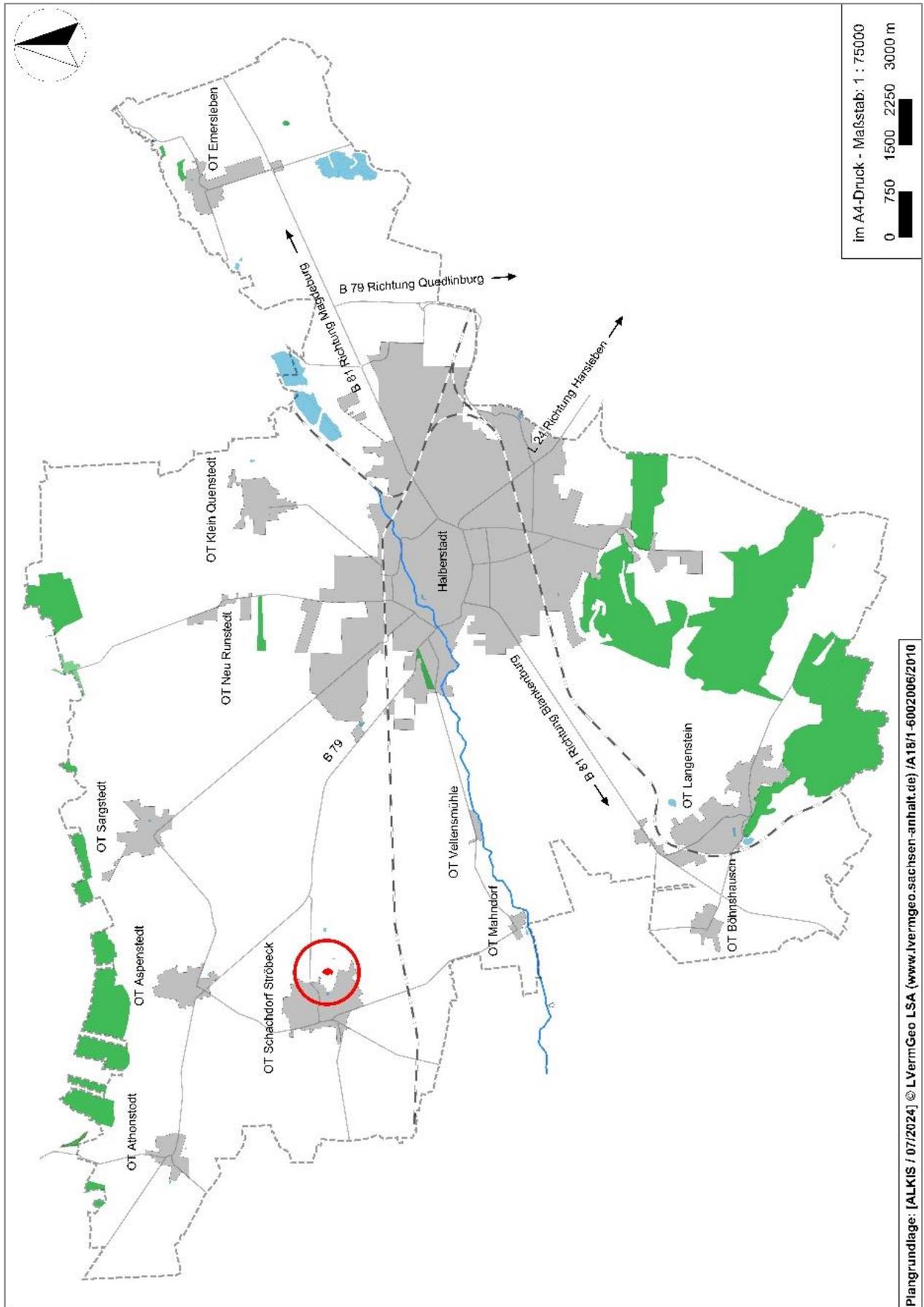
Anlage

Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet

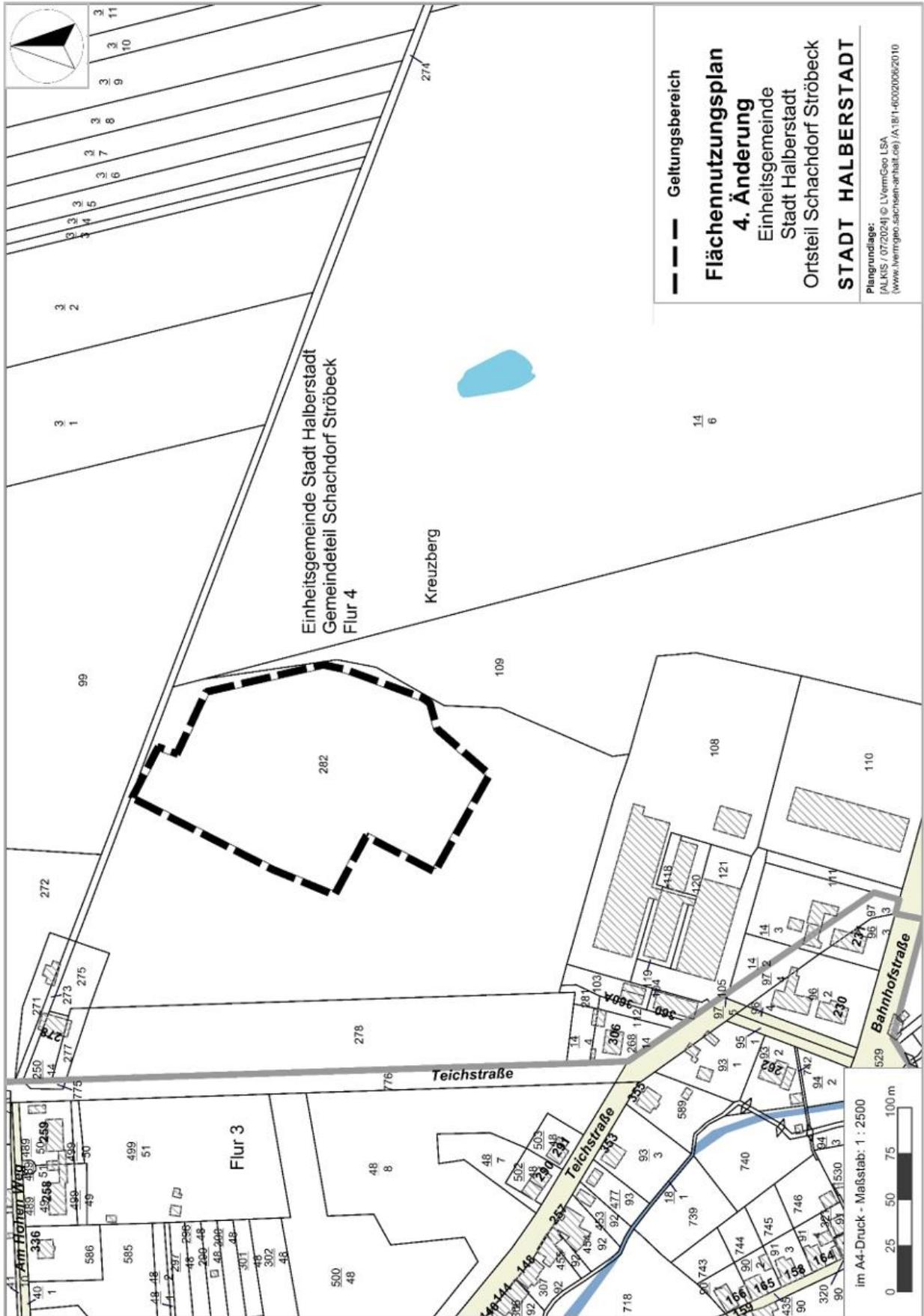
Lageplan mit Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Einheitsgemeinde Halberstadt

### Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Einheitsgemeinde Halberstadt



## **Flächennutzungsplan Einheitsgemeinde Halberstadt, 3. Änderung - 2. Entwurf (i.V.m. den Bebauungsplänen OT Aspenstedt Nr. 8 und Nr. 9) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durch Veröffentlichung des Entwurfs im Internet**

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt für zwei Teilbereiche innerhalb der Gemarkungsfläche Ortsteil Aspenstedt. Von der Änderung sind folgende Teilbereiche betroffen:

Der Teilbereich 1 – Hinter dem großen Dorfe – liegt am westlichen Ortsrand von Aspenstedt und überplant ein brachliegendes ehemals für die Intensivtierhaltung genutztes Gelände. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist für den Bereich bisher gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der Teilbereich 2 – Alte Deponie – überplant Flächen der ehemaligen Mülldeponie östlich von Aspenstedt und nördlich der Kreisstraße nach Sargstedt. Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan ist hier überwiegend „Grünflächen“/„Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“. Für beide Teilbereiche soll die Änderung der Darstellung in „Sonderbaufläche Zweckbestimmung erneuerbare Energien“ erfolgen.

Die genaue Abgrenzung der Teil-Geltungsbereiche ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Voraussetzungen für die Aufstellung der Bebauungspläne Ortsteil Aspenstedt Bebauungspläne Nr. 08 „Sondergebiet Solar Alte Deponie“ und Nr. 09 „Sondergebiet Solar Hinter dem Großen Dorfe“ geschaffen. Der Flächennutzungsplan schafft die planungsrechtlichen Grundlagen für zukünftige Eingriffe; die Aufstellung stellt selbst noch keinen Eingriff i.S.d. BNatSchG dar.

Die vorliegende Planung wurde aufgrund der Anwendung der EU-Notfallverordnung EU 2022/2577 bisher ohne Erarbeitung eines Umweltberichtes durchgeführt. Im Zuge der Genehmigung wurden versagungsrelevante Rechtsfehler festgestellt, die in der Anwendung der VO EU 2022/2577 begründet liegen. Zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde für den 2. Entwurf ein Umweltbericht erarbeitet und der Begründung beigelegt. Inhaltliche Änderungen an den Zielen der Planung und an den Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung haben sich dadurch nicht ergeben.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass zur Begründung ein Umweltbericht gehört, in dem die verfügbaren umweltbezogenen Informationen enthalten sind.

Der 2. Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sind in der Zeit

**vom 03.04.2025 bis 12.05.2025**

im Internet veröffentlicht und auf den Internet-Seiten der Stadt unter [www.halberstadt.de](http://www.halberstadt.de) / Leben + Wohnen /Bauen und Wohnen /

Öffentlichkeitsbeteiligung (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs.html> ) bis zum **12.05.2025** einsehbar. Ebenfalls sind die Unterlagen über das Geodatenportal des Landes (Link: [Sachsen-Anhalt-Viewer](#) zugänglich.

**Zusätzlich** zur Veröffentlichung im Internet **liegen** die Entwurfsunterlagen vom **03.04.2025 bis 12.05.2025** in der Stadt Halberstadt (Abteilung Stadtplanung, Südanbau, Dachgeschoss), Domplatz 49, 38820 Halberstadt während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB).

Bei Fragen oder Hinweisen zur Planung bzw. zum Umweltbericht, bei Erörterungsbedarf sowie zur Abgabe von Stellungnahmen/Hinweisen bestehen – neben der Einsichtnahme/Erörterung vor Ort - die folgenden Kontaktmöglichkeiten:

**Post: Stadt Halberstadt,  
Abt. Stadtplanung,  
Domplatz 49  
38820 Halberstadt**

**E-Mail: [stadtplanung@halberstadt.de](mailto:stadtplanung@halberstadt.de), [glowania@halberstadt.de](mailto:glowania@halberstadt.de) oder  
Telefon: 03941-551611 oder 03941-551614**

Die folgenden **Arten umweltbezogener Informationen** sind verfügbar und werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt:

- a) **Entwurf Umweltbericht**, Stand Febr. 2025 als Teil der Begründung, erstellt: Landschaftsarchitektur, Stadt- und Dorfplanung, Dipl. Ing. N. Khurana, Aschersleben  
Bestandsaufnahme mit Vorbelastung und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes, Bewertung der planerischen Auswirkungen der FNP-Änderung, Auswirkungen auf und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Beschreibung zu Vermeidungs- und Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut(-komplex)	Thematischer Bezug
Mensch/Gesundheit	Angaben zu Wohnumfeld, Emissionen/Immissionen Vornutzungen: <u>Teilbereich 1</u> (TB1) Stallanlagen, Intensivtierhaltung (Altlastenverdacht), im Anschluss an Ortslage (Wohnbebauung ca. 25 m), Umland sonst Acker; <u>Teilbereich 2</u> Mülldeponie, (Altlast) umgebend Ackerflächen - beides Konversionsflächen, Keine Eignung für Erholungsnutzung, <i>Keine Lärmemissionen von PV</i>

	<p><i>Blendwirkungen/Reflexionen für Mensch und Verkehr im TB 2 aufgrund Lage, Topografie und Landschaft ausgeschlossen; im TB 1 Blendgutachten,</i>  <i>Keine Emissionen von elektrischen und magnetische Strahlen</i>  <i>Auswirkungen im TB 1 erheblich, im TB 2 nicht erheblich</i></p>
<p>Pflanzen/Tiere, biologische Vielfalt, Biotop- und Artenschutz</p>	<p>Angaben zu Vorkommen von Tieren und Pflanzen, Artenschutz, Biotopen, Vermeidungsmaßnahmen, Lage in Schutzgebieten etc.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kein Nationalpark; kein Biosphärenreservat; Kein Naturschutzgebiet; keine Landschaftsschutzgebiete, aber TB 1 angrenzend an LSG; kein Naturpark, keine Naturdenkmal, keine geschützten Landschaftsbestandteile, keine gesetzlich geschützten Biotope</li> <li><i>keine erheblichen negativen Auswirkungen absehbar</i></li> <li>- ca. 1,5 km südlich des <b>Vogelschutzgebietes „Huy nördlich Halberstadt“</b>, <b>EU SPA0028LSA</b> mit dem Huy als Lebensraum für viele Waldvogelarten, Greifvogel- und Spechtarten - keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet absehbar</li> <li>- kein Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (<b>FFH-Gebiet</b>) FFH0047 LSA „Huy nördlich Halberstadt“ ca. 1,5 km (deckungsgleich mit EU SPA0028LSA); nicht im <b>Natura 2000-Gebiet</b>, <i>keine Beeinträchtigungen oder Konflikte zu den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH- Gebietes zu erwarten</i></li> </ul> <p>Vorkommen Tiere/Tierarten, Biotop-/Nutzungstypen, Vegetations-/Lebensraumstrukturen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- TB 1 ehem. Inversivtierhaltung, große Betonflächen und Gebäude/-reste, freie Bodenflächen mit Ruderalflur, keine Anhaltspunkte für besonders oder streng geschützte und gefährdete Arten</li> <li>Keine weitere Versiegelung</li> <li>- TB2 bisher offen für größere Tierarten, wie Feldhasen, Rehe und Wildschweine; keine Anhaltspunkte für Vorkommen von besonders oder streng geschützten sowie gefährdeten Tierarten; potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Vogelarten;</li> <li>einzelne Laubbäume sowie Gebüschflächen und Strauch-Baumhecken überwiegend heimischer Arten sowie bodendeckende Vegetation</li> <li><i>Soweit möglich Erhalt vorhandener Altbäume sowie Erhalt und Entwicklung vorhandener Offenlandbereiche und Gehölze an Böschungen; Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brutzeiten, Gehölzentnahmen ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände,</i></li> <li>- keine negativen Auswirkungen durch geplante PV-Nutzung und Einfriedung</li> <li><i>Auswirkungen für Pflanzen und Tiere wenig erheblich und ausgleichbar</i></li> </ul>

Fläche/Boden, Wasser	<p>Information zu Nutzung, Lage, Inanspruchnahme von Flächen, Bodenaufbau und -funktion, Vorbelastungen, Flächenbedarf, Bodenbewegung, Versiegelung sowie zu Grundwasserschutz, Niederschlagsabfluss, Versickerung</p> <p>Keine Zersiedlung</p> <p>-TB 1: Altlast, großflächig vollversiegelte Flächen, Gebäude, Jauchegruben; umliegende Flächen Erosionsgefährdung und hohe Erosionsgefährdung durch Wasser</p> <p>-TB 2: Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Vorbehaltsgebietes „Gebiet südlich des Huy und am Ströbecker Fließ“, brachliegende Grünfläche, Konversionsfläche aufgrund anthropogener Vornutzung als Hausmülldeponie, natürliches Bodengefüge ist zerstört, Altlastenverdachtsfläche, Abfallrechtliche Nachsorgephase; Schichtdicken Abfall, Profilierung und Abdeckung unbekannt,</p> <p>- Umliegende Flächen Erosionsgefährdung durch Wasser, Setzungen möglich, Umgang mit Abfällen, Abtragungen und Abdeckungen,</p> <p>umliegende Böden haben hohes Pufferungsvermögen und hohes Bindungsvermögen für Schadstoffe, beide TB nicht mehr mit umliegenden Böden vergleichbar; durch Vornutzung massive Beeinträchtigung /Störung der Bodenfunktion</p> <p><i>Keine Erhöhung der Bodenversiegelung, Erschließungsbereiche Wasser und gasdurchlässig, auf unversiegelten Flächen bleiben alle natürlichen Funktionen von Boden und Naturhaushalt erhalten;</i></p> <p>nicht in Vorbehaltsgebieten für Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, für Landwirtschaft oder Touristik und Erholung</p> <p>- Keine Oberflächengewässer, kein per Verordnung festgesetztes Überschwemmungsgebiet oder Hochwasserschutzgebiet, nicht in einem Wasserschutz-/Trinkwasserschutzgebiet, Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung oder Hochwasserrisikogebiet, Assebach ca. 625 m entfernt</p> <p>Grundwasserschutz, Grundwasser vor Eintrag von Schadstoffen nicht/nur gering geschützt, Versickerungspotential auf unbefestigten Flächen bleibt uneingeschränkt erhalten;</p> <p><i>Versickerung von Niederschlagswasser keine negativen Auswirkungen</i></p>
Klima/Luft	<p>Angaben zu Klimaverhältnissen und Lufthygiene</p> <p>Keine für Siedlungen relevante Kaltluftbahnen</p> <p>Emissionen durch KFz-Verkehr, Motocross-Anlage, Bearbeitung angrenzender Ackerflächen</p> <p><i>keine Emissionen durch PV-Freiflächenanlage, Auswirkungen für das Schutzgut Luft / Klima nicht erheblich</i></p>
Landschafts- und Ortsbild	<p>Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes</p> <p>Intensiv vorgeprägt, Konversionsflächen</p> <p><u>TB1</u> westlich Ortslage, keine Landschaftselemente, Blendwirkung möglich</p>

	<p><u>TB 2</u> nördlich der Kreisstraße auf einer Hügelkuppe, angrenzend Ackerflächen und Cross-Strecke, umgebende Gehölzbestände machen das Plangebiet kaum wahrnehmbar</p> <p><i>Auswirkungen für Schutzgut Landschaft wenig erheblich</i></p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<p>im Umfeld keine Kultur- und sonstigen Sachgüter, keine archäologischen Fundplätze, Fundsituationen nicht ganz ausgeschlossen</p> <p><i>aufgrund aus Vornutzungen bedingter Bodenveränderungen keine Auswirkungen zu erwarten</i></p>
Wechselwirkungen	<p>Erläuterung und Bewertung der Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Boden – nicht erheblich</p>

b) Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen sind u.a. aus der bisherigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorhaben verfügbar und werden veröffentlicht und auch ausgelegt:

Behörde oder TöB	Schutzgut (-komplex)	Thematischer Bezug
<b>Landkreis Harz</b>		
Bauordnungsamt, vorbeugender Brandschutz	Mensch/Gesundheit	Baulicher Brandschutz, Löschwasserversorgung, Feuerwehruzufahrten/-aufstellflächen
Katastrophenschutz	Mensch/Gesundheit	Keine Erkenntnisse zur Belastung mit Kampfmitteln
Umweltamt/ untere Immissionsschutzbehörde	Mensch/Gesundheit	<u>Teilbereich 1</u> (TB 1) - Hinweis auf schutzbedürftige Wohnnutzungen in der Nachbarschaft / Blendwirkung/-schutz, Blendgutachten erstellen <u>Teilbereich 2</u> (TB 2) - aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken,
Umweltamt/ Abfall, Bodenschutz	Mensch/Gesundheit Boden/Fläche, Wasser	betr. Teilbereich 2 (Deponie): Deponie in abfallrechtlicher Nachsorgephase – Sicherung hat Vorrang; keine gesicherten Informationen zu Abfallablagerungen, Profilierungs-/ Abdeckschichten und Schichtdicken; Aufgraben von Deponieflächen, Umgang mit Abfällen, großflächiges Freilegen der Abfälle unzulässig
Umweltamt/ untere Naturschutzbehörde (UNB)	Pflanzen/Tiere, Biotop-/Artenschutz; Fläche/Boden, Wasser	Belange von Naturschutz und Landschaftspflege stehen der Planung nicht entgegen; Naturschutz u. Landschaftspflege sachgerecht berücksichtigt
Umweltamt (Wasser, Abwasser Forst) Gesundheitsamt Ordnungsamt		Keine Bedenken/Einwände

Behörde oder TöB	Schutzgut (-komplex)	Thematischer Bezug
Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	Mensch/Gesundheit Tiere	aus tierseuchen-, tierschutz- und futtermittel- sowie lebensmittelrechtlicher Sicht keine Bedenken; Berücksichtigung bestehender Tierhaltungen Hinweise auf Verfahren bei geplanten Einrichtungen zur Tierhaltung oder für Verkehr von Lebensmitteln
Bauordnungsamt Untere Landesentwicklungsbehörde (ULEB)	Fläche/ Boden Mensch	lt. Oberster Landesentwicklungsbehörde (OLEntwBeh.) raumbedeutsam i.S.v. raumbeanspruchend und raumbeeinflussend, steht Zielen der RO nicht entgegen, jedoch Grundsätzen (hier bei TB 2 - Lage innerhalb des großräumig ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, zu berücksichtigen); <u>TB 2</u> - Teil des Vorbehaltsgebietes für Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - planerische Auseinandersetzung mit Vorbehaltsfunktion erfolgt. <u>TB 1</u> - landwirtschaftliche Konversionsfläche aus Intensivtierhaltung, keine raumordnerisch gesicherte Freiraumfunktionen zugewiesen förmliche Vorlage bei OLEntwBeh.; durch ULEB Zustimmung
Hoch-/Tiefbau – Kreisstraßenverwaltung	Fläche Mensch	<u>TB 1</u> - Hinweis auf Wegerecht, straßenmäßige Erschließung (Bau, Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht) <u>TB 2</u> - Hinweis auf Anbauverbot an Landes- u. Kreisstraßen, Abstandsvorgaben und Zustimmung;
<b>Landesverwaltungsamt Halle</b>		
Referat Naturschutz, Landschaftspflege	Pflanzen/Tiere, Biotop-/Artenschutz	Hinweis auf Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht
Immissionsschutz	Mensch/Gesundheit	PV-Freiflächenanlagen immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die Untere Immissionsschutzbehörde.
<b>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt</b>		
	Fläche/Boden, Mensch/Gesundheit	Flächen sind als Konversionsflächen einzustufen, raumbedeutsame Planung, steht Zielen der RO nicht entgegen;

Behörde oder TöB	Schutzgut (-komplex)	Thematischer Bezug
		Grundsätze REPHarz berührt mit Ziel Z 115 sowie Grundsätzen G 84, 85, 115 LEP vereinbar; TB 2: im Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Harz</b>		
	Mensch/Gesundheit Fläche/Boden	<u>TB 1</u> landwirtschaftliche Konversionsfläche - nicht raumbedeutsam <u>TB 2</u> ehem. Mülldeponie, Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 17 „Gebiet südlich des Huy und am Ströbecker Fließ“: Auseinandersetzung mit Vorbehaltsgebiet ist erfolgt; Gem. Z21 sind PV-Freiflächenanlagen i.d.R. raumbedeutsam, aufgrund Lage, Größe und fehlender umweltbezogener Aussagen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter nicht auszuschließen, Hinweis auf EU-Notfallverordnung nicht ausreichend. Bisher Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft würden mit F-Plan-Änderung verlorengehen
<b>Landesbetrieb Hochwasserschutz (LHW)</b>		
	Fläche/Boden, Wasser	keine Gewässer 1. Ordnung, keine Einwände; möglicherweise Gewässer 2. Ordnung im TB 1 betroffen – Einbeziehung UHV Ilse/ Holtemme empfohlen
<b>Bundesnetzagentur</b>		
	Fläche/Boden, Mensch/Gesundheit	Belange des Richtfunks nicht berührt, Funkmessstandorte sind nicht betroffen; Hinweis auf Marktstammregister und Registrierung
<b>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt</b>		
Fachdezernat Bergbau	Fläche/Boden,	Bergbauliche Arbeiten nicht berührt, Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen nicht vor
Fachdezernat Geologie/ Ingenieurgeologie/ Hydrogeologie	Kultur- und sonstige Sachgüter; Flächen/Boden, Wasser; Pflanzen/Tiere, Biotop- und Artenschutz	Darlegungen zu Untergrund und Abdeckungen; bei Deponie Setzungen möglich (kaum prognostizierbar und ungleichmäßig; Beeinträchtigung der Geländeoberfläche durch natürliche Subrosionsprozesse nicht bekannt, Empfehlung Baugrunduntersuchung,

<b>Behörde oder TöB</b>	<b>Schutzgut (-komplex)</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
		Gründungen kritisch, die vorhandene Abdeckung in Funktion einschränken – mögliche Schädigung des Grundwassers; <u>TB 1</u> - Grundwasser ab 1 Meter unter Flur <u>TB 2</u> - Grundwasser tiefer 5 Meter
<b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt</b>		
Abt. Bodendenkmalpflege	Kultur- und sonstige Sachgüter; Fläche/ Boden, Wasser	Hinweis auf Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale
<b>Landesamt für Altlastenfreistellung</b>		
	Fläche/Boden, Wasser	TB2: ehem. Mülldeponie; Antrag auf Altlastenfreistellung -1995 zurückgenommen
<b>Polizei</b>		
	Mensch/Gesundheit	vermeintliche Blendwirkung beachten
<b>ALFF</b>		
	Fläche/Boden	Hinweis auf Ökokonten, Ökopoolprojekte Stiftung Kulturlandschaft LSA, Landgesellschaft Sachsen-Anhalt oder Aufforstung, Kompensation nicht auf landwirtschaftlicher Nutzfläche; Regio-zertifizierte Saatgutmischung für extensives Grünland sowie Mahdtermin in Planung aufnehmen
<b>LSBB</b>		
	Mensch/Gesundheit	Hinweis auf Anbaurechtliche Bedingungen für Abschnitt der B 79, Blendschutz-Gutachten bei B-Plan, negative Beeinflussung der Sichtverhältnisse ausschließen
<b>BUND</b>		
	Fläche/Boden Mensch/Gesundheit Tiere/Pflanzen	Inanspruchnahme von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Einschränkung von Ausgleichsmaßnahmen; Hinweis auf Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Halberstadt, 26.03.2025



  
Daniel Szarata  
Oberbürgermeister

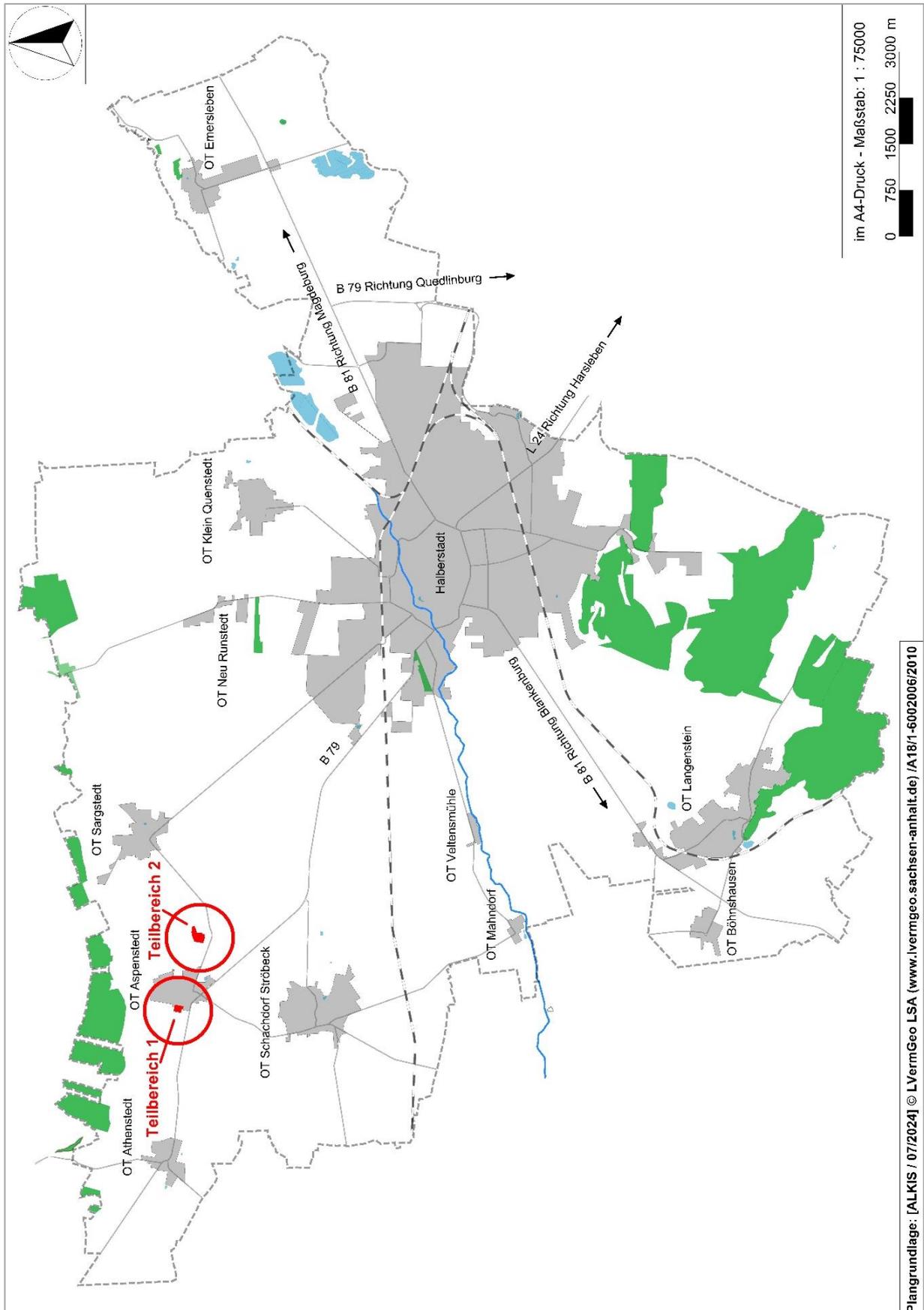
Anlage

Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet/Gemarkungsgebiet

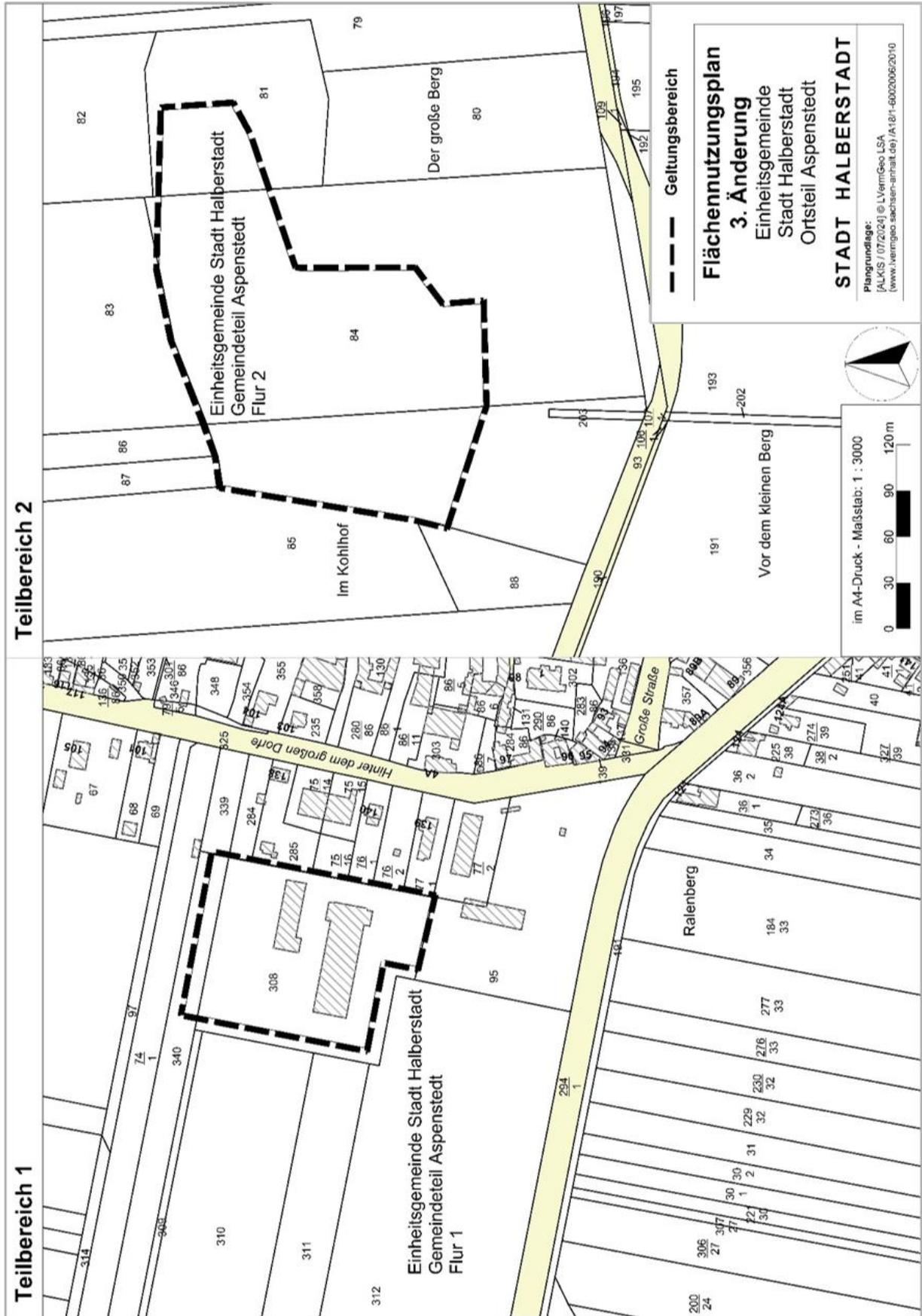
Lageplan mit Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Einheitsgemeinde Halberstadt

### Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet/Gemarkungsgebiet



Lageplan mit beiden Geltungsbereichen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Einheitsgemeinde Halberstadt (im Ortsteil Aspenstedt)



## **Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Innenstadt Halberstadts**

Es wird die Erlaubnis zur Öffnung der Verkaufsstellen der Innenstadt am 13.04.2025 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich des Frühlingsfestes erteilt.

Die Erlaubnis bezieht sich auf Verkaufsstellen in den Straßen Fischmarkt, Holzmarkt, Breiter Weg, Hoher Weg, Kühlinger Straße, Hinter dem Richthause und Hinter dem Rathause.

Die Regelungen der §§ 9 und 10 des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) sind entsprechend zu beachten.

Begründung:

Grundlage ist der § 7 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA in der Fassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.11.2006, zuletzt geändert am 15.12.2022 (GVBl. LSA Nr. 385). Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn ein besonderer Anlass vorliegt, der die Öffnung der Verkaufsstellen rechtfertigt. Die Stadt Halberstadt kann nach §§ 7 Abs. 1 und 14 LÖffZeitG LSA in 2024 an höchstens sechs Sonn- und Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen erlauben. Davon ausgenommen ist der Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag sowie Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Der besondere Anlass ist mit dem Frühlingsfest gegeben. Die Shows der Biker-Schmiede und von Pumuckl, die Ausstellung von Caravan-Fahrzeugen und viele Mitmachaktionen bieten den Menschen auf dem Frühlingsfest fesselnde Attraktionen.

Um gleichzeitig dem Versorgungsbedürfnis der Besucher Rechnung zu tragen, ist die Öffnung der ansässigen Verkaufsstellen im vollen Umfang vorgesehen. Das Frühlingsfest hat eine größere öffentliche Wirkung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der beantragten Ladenöffnung. Die Veranstaltung steht im Vordergrund und kann damit als besonderer Anlass gewertet werden.

Der örtliche Bezug ist mit der Eingrenzung des Innenstadtbereiches gegeben. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Halberstadt einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt,
2. in elektronischer Form mittels eines Dokumentes welches mit einer qualifizierten Signatur (qeS) versehen ist,

3. durch eine De-Mail in der Sendevariante (absenderbestätigt) mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [post@halberstadt.de-mail.de](mailto:post@halberstadt.de-mail.de) erhoben werden.

Bei Verwendung der beiden elektronischen Formen sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Diese können eingesehen werden unter [www.halberstadt.de/de/rechtlichehinweise.html](http://www.halberstadt.de/de/rechtlichehinweise.html).

Halberstadt, 26.03.2025



Daniel Szarata  
Oberbürgermeister

## Satzung der Stadt Halberstadt zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Halberstadt - Friedhofsgebührensatzung Stadt Halberstadt – i.d.F. der Bekanntmachung v. 16.09.2021

### Informationen über die Anpassung der Friedhofsgebühren ab dem 01.01.2025 unter Berücksichtigung des Umsatzsteuergesetzes gem. § 4 Abs. 4 Friedhofsgebührensatzung der Stadt Halberstadt.

Aufgrund von Änderungen im Umsatzsteuerrecht sind sämtliche Leistungen der Stadt Halberstadt für die ein Entgelt, Gebühren oder Beiträge erhoben werden auf ihre Steuerbarkeit und Steuerpflichtigkeit zu überprüfen. Im Ergebnis dieser Überprüfung war festzustellen, dass einige Gebührentatbestände der Friedhofsgebührensatzung der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Über die Änderungen ist bereits zum Stadtrat am 05.11.2024 informiert wurden. Aus gegebenem Anlass erfolgt eine nachträgliche Information im Amtsblatt der Stadt Halberstadt. Der nachfolgende Auszug aus der Gebührensatzung wird im Anschluss als Teil der Gebührensatzung auf den Internetseiten der Stadt Halberstadt mitveröffentlicht.

#### § 2 Gebühren (nur steuerpflichtige Gebührentatbestände)

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr gem. aktueller Satzung	Gebühr 01.01 inkl. 19%
<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren/ Beurkundung</b>		
1.1.	Verwaltungsgebühr Fällig für die Überlassung von Grabstätten und bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten.		
	a) bei steuerfreier Hauptleistung	55,00 €	
	b) bei steuerpflichtiger Hauptleistung	55,00 €	<b>65</b>
1.2.	Nachbeurkundung	11,00 €	<b>13</b>
1.3.	Nachbeurkundung vor 2001	24,00 €	<b>28</b>
<b>2.2.</b>	<b>Urnenbestattungen</b>		
2.2.3.	Anonyme Urnengemeinschaft auf 15 Jahre Liegezeit	855,00 €	<b>1.017</b>
<b>2.3.</b>	<b>Urnenbestattungen auf teilanonymen Urnengemeinschaftsanlagen auf dem Friedhof Halberstadt</b>		
2.3.3.	Park 17 auf 15 Jahre Liegezeit	1.097,00 €	<b>1.305</b>
2.3.4.	Park 23 – Partnerwahlgrabstätten z. Zt. belegt		
2.3.5.	Park 25 - Naturnahe Bestattung auf 15 Jahre Liegezeit	1.451,00 €	<b>1.726</b>
2.3.6.	Park 6 (Hecker) auf 15 Jahre Liegezeit	1.613,00 €	<b>1.919</b>
2.3.7.	Park 1 (Woolnough-Dippe) auf 15 Jahre Liegezeit	1.275,00 €	<b>1.517</b>
2.3.8.	Baumbestattungen auf 15 Jahre Liegezeit	1.331,00 €	<b>1.583</b>
<b>2.4.</b>	<b>Urnenbestattungen auf teilanonymen Urnengemeinschaftsanlagen auf den Ortsteilfriedhöfen</b>		

2.4.1.	Urnengemeinschaft Athenstedt	auf 15 Jahre Liegezeit	1.122,00 €	<b>1.335,18 €</b>
2.4.2.	Urnengemeinschaft Aspenstedt	auf 15 Jahre Liegezeit	1.351,00 €	<b>1.607,69 €</b>
2.4.3.	Urnengemeinschaft Langenstein	auf 15 Jahre Liegezeit	1.242,00 €	<b>1.477,98 €</b>
2.4.4.	Urnengemeinschaft Schachdorf Ströbeck	auf 15 Jahre Liegezeit	1.405,00 €	<b>1.671,95 €</b>

**3. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten**

3.4.	Partnerwahlgrabstätten	pro Jahr	65,00 €	<b>77,35 €</b>
------	------------------------	----------	---------	----------------

**4. Herstellung von Grabstätten (inkl. Kranzwagen) auf dem Friedhof Halberstadt**

Auf dem Friedhof Halberstadt erfolgt die Herstellung von Grabstätten sowie die Um- und Ausbettungen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

4.1.	Erdbeisetzung mit Erstformung			
4.1.1.	für Erwachsene		302,00 €	
4.1.2.	für Kinder (bis 5 Jahre)		181,00 €	
4.2.	Urnenbeisetzungen		121,00 €	

**Hinweis: Gebührentatbestände 4.1. und 4.2. steuerfrei, wenn die Hauptleistung ebenso steuerfrei ist (Regelfall).**

4.3.	Urnenausbettungen mit Versand			
4.3.1.	Urnenausbettungen mit Versand aus Erdgrabstätten		575,00 €	<b>684,25 €</b>
4.3.2.	Urnenausbettungen mit Versand aus Urnengrabstätten		287,00 €	<b>341,53 €</b>

4.4.	Urnenumbettungen innerhalb des Friedhofes			
4.4.1.	Urnenumbettungen aus Erdgrabstätten		287,00 €	<b>341,53</b>
4.4.2.	Urnenumbettungen aus Urnengrabstätten		143,00 €	<b>170,17</b>
4.4.3.	Umbettungen von Erdbeisetzungen		Anfallende Kosten	<b>Anfallende Kosten zzgl. USt.</b>

**5. Nutzung der Trauerhallen**

Gebühren Nr. 5.1. bis 5.6. einschließlich Nutzung der vorhandenen Grundausrüstung (z.B. Bestuhlung, Beleuchtung, Ausschmückung) für die Zeit von bis zu einer Stunde.

5.1.	Trauerhalle Friedhof Halberstadt		312,00 €	<b>371,28 €</b>
5.2.	Trauerhalle Friedhof Aspenstedt		268,00 €	<b>318,92 €</b>

5.3.	Trauerhalle Friedhof Athenstedt	191,00 €	<b>227</b>
5.4.	Trauerhalle Friedhof Langenstein	168,00 €	<b>199</b>
5.5.	Trauerhalle Friedhof Mahndorf	168,00 €	<b>199</b>
5.6.	Trauerhalle Friedhof Schachdorf Ströbeck	153,00 €	<b>182</b>
5.7.	Kurzzeitnutzungen der Trauerhalle (z.B. Fotetermine) ohne Nutzung der Grundausrüstung je angefangene Viertelstunde 25% der Gebühren gem. Nr. 5.1. bis 5.6.		
5.8.	Für die Überschreitung der Nutzungsdauer gem. Nr. 5.1. bis 5.7. fallen je angefangene Viertelstunde 25% der Gebühren gem. Nr. 5.1. bis 5.6. an.		

## 6. Kühlzelle

	Kühlzelle je angefangenen Tag	64,00 €	<b>76</b>
--	-------------------------------	---------	-----------

## 8. Trägereinsatz

*Diese Leistungen erfolgen nicht durch die Friedhofsverwaltung*

## 9. Einebnung von Grabstätten

(Einfache Beräumung ohne Einfassung und Denkmal)

9.1.	Einebnung von Erdgrabstätten		
9.1.1.	Einebnung von Einzelgrabstätten	128,00 €	<b>152</b>
9.1.2.	Einebnung von Doppelgrabstätten	169,00 €	<b>201</b>
9.1.3.	jedes weitere Erdgrab	68,00 €	<b>80</b>
9.2.	Einebnung von Urnengrabstätten		
9.2.1.	Einebnung von Urnengrabstätten	108,00 €	<b>128</b>
9.2.2.	jede weitere Urne	48,00 €	<b>57</b>

## 10. Grabmalgebühren für Grabmale und Grabeinfassungen

Grabmalgebühren für die Erteilung einer Aufstellungsgenehmigung für ein Grabmal, eine Steineinfassung oder Gedenkplatte. Die Gebühr umfasst die Prüfung des Antrages gemäß der Friedhofsordnung sowie die Standsicherheitsprüfung für die gesamte Ruhezeit.

10.3.	Liegeplatte	29,00 €	<b>34,4</b>
-------	-------------	---------	-------------

*\*) Hinweis: lfd. Nr. 10.3. zzgl. 19% Umsatzsteuer, wenn in Zusammenhang mit einer steuerpflichtige Hauptleistung z.B. lfd. Nr. 2.3.3. – einer Bestattung in der halbanonyme UGA im Park 17.*

## 11. Beräumung von Grabmalen, Einfassungen und anderen baulichen Anlagen nach Ablauf der Liegezeit

11.1.	Einzelgrabstätten mit Einfassung und Denkmal	209,00 €	<b>248</b>
11.2.	Einzelgrabstätten nur Denkmal oder nur Einfassung	149,00 €	<b>177</b>
11.3.	Doppelgrabstätten mit Einfassung und Denkmal	350,00 €	<b>416</b>
11.4.	Doppelgrabstätten nur Einfassung oder nur Denkmal	229,00 €	<b>272</b>
11.5.	Urnengrabstätten mit Einfassung und Denkmal oder Abdeckplatte	149,00 €	<b>177</b>
11.6.	Urnengrabstätten nur Einfassung oder nur Denkmal oder nur Abdeckplatte	108,00 €	<b>128</b>

## **Allgemeinverfügung der Stadt Halberstadt gemäß §§ 1, 3 und 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) aus Anlass der Sprengung eines Höhleneinganges im Bereich Klussiedlung**

Gemäß der §§ 1, 3 und 13 SOG LSA sowie der §§ 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfg) ordnet die Stadt Halberstadt als zuständige Sicherheitsbehörde zur Abwehr einer bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Folgendes an:

### **I.**

**Im Sperrbereich I „100 m“ (in der angefügten Karte durch eine blaue Umrandung gekennzeichnet) gilt vom 10.04.2025, 07:00 Uhr bis zum 12.04.2025, 16:00 Uhr generelles Betretungs- und Aufenthaltsverbot.**

Der Sperrbereich II „300 m“ (in der angefügten Karte durch eine rote Umrandung gekennzeichnet) wird temporär evakuiert, es müssen alle Bewohner und sonstige in den Gebäuden befindliche Personen im Sternwartenweg 1 bis 13; Friedrich-List-Straße 1 bis 8, Vor der Klus 1 bis 3, In der Klus 1, dem Kleingartenverein „Klus 1920 e.V.“ sowie in der ehemaligen Gaststätte „Felsenkeller“ und alle auf sonstigen Flächen im Freien des Sperrbereiches II befindliche Personen den Sperrbereich **am Samstag, den 12.04.2025, bis spätestens 11:00 Uhr** verlassen haben.

**Für den Sperrbereich II gilt am 12.04.2025 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr ein generelles Betretungs- und Aufenthaltsverbot.**

Die Karte mit den gekennzeichneten Sperrbereichen ist Teil der Allgemeinverfügung.

### **II.**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

### **III.**

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnung ist somit einen Tag nach Bekanntgabe wirksam. **Die Allgemeinverfügung gilt vom 10.04.2025, 07:00 Uhr, bis zum 12.04.2025, 16:00 Uhr.**

**IV.**

Für den Fall der Nichtbeachtung der unter Ziffer I. getroffenen Anordnungen wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.

**Rechtsgrundlagen:****Zu I.**

§§ 1, 3 und 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA)

**Zu II.**

§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

**Zu III:**

§ 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

**Zu IV.**

§§ 58 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)

**Karte:**

siehe Anlage

**Begründung:****zu I.**

Nach § 13 SOG LSA können die Sicherheitsbehörden und die Polizei die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Eine Gefahr im Sinne des § 3 SOG LSA ist eine Sachlage, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entsteht. Im konkreten Fall besteht durch die Sprengung des Höhleneinganges eine Gefahr gemäß § 3 Nr. 3d SOG LSA für Leib und Leben. Im Sperrbereich kann es durch die Detonationen bei der Sprengung jederzeit zu Splitterwirkungen kommen, die wiederum lebensgefährliche Verletzungen bei den sich dort aufhaltenden Personen verursachen können.

Die Stadt Halberstadt ist gemäß §§ 88 und 89 SOG LSA die sachlich und örtlich zuständige Sicherheitsbehörde, die gemäß § 13 SOG LSA tätig wird.

Die unter Ziffer I angeordneten Maßnahmen werden in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens getroffen, § 6 SOG LSA. Sie sind insbesondere verhältnismäßig im Sinne des § 5 SOG-LSA. Ziel der ordnungsbehördlichen Anordnung ist es, Verletzungen für Leib und Leben abzuwehren. Ziffer I dieser Allgemeinverfügung ist geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Durch die Einrichtung eines Sperrbereiches nach Maßgabe der Ziffer I, die Evakuierung bzw. das darin geltende Aufenthalts- und Betretungsverbot, wird den betroffenen Personen bekannt, dass eine Gefahr für Leib und Leben besteht und in welchem räumlichen Bereich dies der Fall ist. Zugleich bietet die Anordnung der ordnungsbehördlichen Maßnahmen die Grundlage für eine zwangsweise Durchsetzung gegenüber denjenigen, die ihr Verhalten nicht freiwillig daran ausrichten können oder wollen.

Das Auferlegen ordnungsbehördlicher Maßnahmen nach Maßgabe der Ziffer I ist aber auch erforderlich, weil kein gleich geeignetes, milderer Mittel ersichtlich ist. Die unter Ziffer I angeordneten Maßnahmen stellen sicher, dass der Aufenthalt von Personen in den Sperrbereichen – im jeweils gebotenen Maße – beendet und verhindert wird.

Der Sperrbereich wird mit dieser Allgemeinverfügung festgelegt. Durch die Polizei werden die getroffenen Anordnungen kontrolliert und deren Durchsetzung sichergestellt. Den Anweisungen der Polizei ist Folge zu leisten.

Die Verfügung kann gemäß § 35 Satz 2 VwVfG als Allgemeinverfügung ergehen. Eine Einzelverfügung kann in diesem Fall nicht an eine bestimmte Person gerichtet werden, sondern muss an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis gerichtet werden.

## **zu II.**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders angeordnet wird.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung überwiegt das private Interesse Einzelner, im Fall einer Klage von ihrer Vollziehung einstweilen, Verschont zu bleiben. Da bei der Sprengung die Gefahr besteht, dass ungewollt Steine o.ä. durch die Luft fliegen und dadurch Leib und Leben einer unbekannt Anzahl von Personen verletzt wird, kann es nicht hingenommen werden, dass die Wirkung der Allgemeinverfügung durch ein Rechtsmittel einzelner Personen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in einem Klageverfahren suspendiert bleibt. Ein Klageverfahren, in dem die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung überprüft wird, kann mehrere Monate und je nach Instanzenzug auch mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Das würde dazu führen, dass aller Voraussicht nach vor dem Sprengungstermin am 12.04.2024 keine gerichtliche Entscheidung ergehen und die aufschiebende Wirkung ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung vorher nicht beendet werden könnte. Es müsste hingenommen werden, dass Personen irreversible Schäden erleiden und der reibungslose Ablauf der Sprengung gefährdet werden würde.

## **zu III.**

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht und ist somit einen Tag danach wirksam und in Kraft. Sie gilt vom 10.04.2025, 07:00 Uhr bis zum 12.04.2025, 16:00 Uhr.

Nach § 43 Absatz 2 VwVfG bleibt ein Verwaltungsakt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

Die Maßnahmen werden somit nur so lange aufrechterhalten, wie sie für die Zweckerreichung erforderlich sind. Erforderliche Eingriffe werden so gering wie möglich gehalten.

**zu IV.**

Für den Fall der Nichtbeachtung der unter Ziffer I der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht. Die Ermächtigungen hierzu befinden sich in den §§ 58 ff. SOG LSA.

Nach § 58 Abs. 6 SOG LSA können die Sicherheitsbehörden und die Polizei unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind. Im Hinblick auf die Freihaltung des Sperrbereiches kommt eine Ersatzvornahme als Zwangsmittel nicht in Betracht. Die Ersatzvornahme setzt nach § 58 Abs. 1 VwVfG voraus, dass es sich beim Verlassen des Sperrbereiches und dem Unterlassen des Betretens um vertretbare Handlungen handelt. Dies ist jedoch nicht der Fall, vielmehr handelt es sich um höchstpersönliche Handlungen. Ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA ist unzweckmäßig, da dies möglicherweise gegenüber einer größeren Personenzahl erlassen werden müsste. Die Zwangsgeldfestsetzungen würden daher einen größeren zeitlichen Aufwand verursachen und würden die Durchsetzung der Allgemeinverfügung so sehr verzögern, dass unter Umständen die anstehenden Sprengarbeiten verschoben werden müssten. Auch wäre unklar, ob und wie schnell das Zwangsgeld die Adressaten zu einer Änderung ihres Verhaltens bewegen würde. Folglich liegen die Voraussetzungen des § 58 SOG LSA für die Auswahl des unmittelbaren Zwangs als Zwangsmittel vor.

Die Auswahl des unmittelbaren Zwangs ist ermessensfehlerfrei und verhältnismäßig. Weiterhin muss der unmittelbare Zwang dazu geeignet sein, das angestrebte Ziel zu erreichen. Mit dem Verbringen von Personen aus dem durch die Sprengung gefährdeten Bereich o. ä. durch Anwendung unmittelbaren Zwangs wird das Ziel der Gefahrenabwehr erreicht. Ein milderes Mittel als Anwendung unmittelbaren Zwangs ist nicht erkennbar.

Halberstadt, 26.03.2025



Daniel Szarata  
Oberbürgermeister

